



Dienstleistungen: Ratsbeschluss auch Sieg des EU-Parlaments

Elmar Brok gratuliert österreichischer Präsidentschaft – EUCDA sieht Parlamentsposition als Meßlatte

Brüssel, 30.05.2006

Elmar Brok MdEP und Präsident der EUCDA, begrüßt die Einigung des Rates mit Blick auf die Dienstleistungsrichtlinie auch als einen Sieg des EU-Parlaments. Die Vertretung der europäischen Bürgerinnen und Bürger hat – in enger Zusammenarbeit insbesondere mit den Sozialpartnern – die Richtlinie so umformuliert, dass sie leistungssteigernden Wettbewerb ermöglicht, Sozialdumping abblockt und den Schutz der Verbraucher aufrechterhält. Ohne diese Position, die von einer breiten parteiübergreifenden Mehrheit getragen wurde, wäre der jetzige Kompromiss des Rates wohl nicht möglich.

Brok: „Dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag wurden die liberalen Zähne gezogen. Das so genannte ‚Herkunftslandsprinzip‘ wurde vom Parlament gestrichen, der Anwendungsbereich begrenzt, die Kontroll- und Überwachungsrechte dem Land zugeordnet, in dem eine Dienstleistung erbracht wird.“

Das EU-Parlament wird den endgültigen Text des Rates an diesen Fortschritten messen. Insbesondere verweist Brok dabei auf die gelungenen Formulierungen des Parlaments mit Blick auf das Arbeitsrecht wie auch den Verweis auf die Charta der Grundrechte; hinter dieser Marke darf der endgültige Beschluss nicht zurückbleiben:

Artikel 1.4

"Die Richtlinie findet keine Anwendung auf bzw. beeinträchtigt nicht das Arbeitsrecht, d.h. rechtliche oder vertragliche Bestimmungen über die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie beachtet insbesondere uneingeschränkt das Recht, Kollektivvereinbarungen auszuhandeln, abzuschließen, zu verlängern und in Kraft zu setzen, sowie das Streikrecht und das Recht auf gewerkschaftliche Maßnahmen in Einklang mit den Vorschriften, die die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern in den Mitgliedstaaten regeln. Sie berührt ferner nicht die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit."

Artikel 1.4 b

"Die Richtlinie darf nicht so ausgelegt werden, dass sie in irgendeiner Weise die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Arbeitskampfmaßnahmen, beeinträchtigt."